

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2006)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 31.10.2006

Unser Zeichen: 21.03.30 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1358

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Doppik-Einführungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/923

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedankt sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Doppik-Einführungsgesetz) ist festzuhalten, dass das Doppik-Einführungsgesetz das Ergebnis eines konstruktiven Dialogs innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Doppik in Schleswig-Holstein ist. In den weitgehend konsensual geführten Erörterungen mit dem Ziel, das doppische Rechnungswesen für die Kommunen in Schleswig-Holstein anwendungssicher auszugestalten, wurde der Schwerpunkt darauf gelegt, die heterogene Interessenlage zwischen großen kreisfreien Städten und kleinen Gemeinden sowie Ämtern und Kreisen weitestgehend in Einklang zu bringen. Dieses Ziel ist durch den vorgelegten Gesetzentwurf zum größten Teil erreicht worden.

Gleichwohl ergeben sich aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände noch einige Anregungen zur dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Doppik-Einführungsgesetz):

Städteverband

Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag

Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag

Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

1. Zu § 75 Abs. 4

Gemäß § 75 Abs. 4 ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen und abweichend davon kann die Gemeindevertretung bestimmen, dass die Haushaltswirtschaft auch nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.

Aus systematischen Gründen halten wir es für sinnvoll, entsprechend der systematischen Gliederung der Unterabschnitte 2 und 3 in dem Unterabschnitt 1 und dem Titel „Gemeinsame Vorschriften“ ein Gleichrangverhältnis zu formulieren. Dies könnte etwa wie folgt lauten:

„Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entweder nach den Grundsätzen der kameralen oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.“

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass es zwischen den unterschiedlichen Rechnungswesen kein Vorrang- oder Nachrangverhältnis geben soll. Diese Formulierung trägt unter anderem der Umfrage, die durch InForm durchgeführt worden ist, Rechnung, wonach sich eine Vielzahl von Kommunalverwaltungen intensiv mit der Einführung der doppelten Buchführung beschäftigen. Darüber hinaus ist absehbar, dass mittel- bis langfristig das System der doppelten Buchführung das kamerale Recht ablösen wird. Vor dem Hintergrund dieser Prognose erweist es sich als sachgerecht, wenn der Gesetzgeber vorausschauend beide Rechnungswesen nebeneinander zulässt, ohne eine gesetzgeberische Leitentscheidung zu formulieren.

2. Es stellt sich die Frage, wer innerhalb eines Amtes zuständig für die Umstellungsentscheidung ist. Nach § 4 Abs. 3 Amtsordnung besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsprüfung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden. Käme man zu dem Ergebnis, dass die Umstellungsentscheidung eine Verwaltungsangelegenheit ist, wäre der Amtsausschuss für die amtsweite Umstellung zuständig.

Bereits aus den Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfte es sich regelmäßig als notwendig erweisen, dass auch in Ämtern ein einheitliches Umstellungskonzept für den Wechsel eines Rechnungswesens vorliegt. Gleichwohl wird es nicht zuletzt mit Blick auf die finanziellen Aufwendungen notwendig sein, dass im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts jede amtsangehörige Gemeinde eine eigene Entscheidung über die Wahl des Rechnungswesens trifft (wichtige Angelegenheit im Sinne des § 27 Abs. 1 GO).

3. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände geht davon aus, dass die Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ nach dem Doppik-Einführungsgesetz die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik abschließend erarbeitet, um den gesetzlichen Rahmen der Gemeindeordnung auszufüllen. **Ziel muss es dabei sein, dass das Regelwerk der GemHVO Doppik möglichst zeitgleich mit Inkrafttreten der Änderung der Gemeindeordnung vorliegt und durch das Innenministerium ebenfalls in Kraft gesetzt wird.** Darüber hinaus geht die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände davon aus, dass im Anschluss daran die kamerale Gemeindehaushaltsverordnung entsprechend der Beschlussfassung der In-

nenministerkonferenz und dem zugrunde liegenden Ressourcenverbrauchskonzept überarbeitet und angepasst wird. Dieses sollte auch in der Begründung deutlich zum Ausdruck kommen, damit diejenigen Kommunen, die noch nicht auf die Doppik umstellen, den notwendigen Handlungsbedarf erkennen (Anpassung Produktrahmen, Vermögenserfassung und -bewertung etc.).

4. In § 95 b Abs. 2 Nr. 2 sollte geprüft werden, ob es statt „Haushaltsstellen“ **„Haushaltsansätze“** heißen müsste.

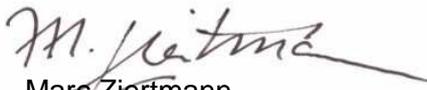
In der Begründung auf Seite 44 vorletzter Absatz sollte es nach unserer Auffassung statt „mehr als 50 %“ **„weniger als 50 %“** heißen.

5. In § 95 m GO sollte in Abs. 2 Satz 3 es statt „den Teilrechnungen“ der Klarheit halber **„deren Teilrechnungen“** heißen.

Abschließend erlauben wir uns noch einen Hinweis auf die im Vorblatt unter D. ausgeführte Schätzung des Kosten- und Verwaltungsaufwandes. Nach Auffassung des Innenministeriums ist zu erwarten, dass die Kommunen im Vergleich zur heutigen Haushaltswirtschaft mit einmaligen Kosten und etwas höheren laufenden Kosten zu rechnen haben. Gegenüber der Protokollnotiz zum Beschluss der Innenministerkonferenz ist die Aussage bereits relativiert worden. Im kommunalen Bereich sind die Einschätzungen durchaus unterschiedlich, wobei jeweils auch der Bezug zur Verwaltungsstruktur zugrunde zu legen ist. Der laufende Mehraufwand wird gerade in kleineren Verwaltungseinheiten erheblich sein, da diesem regelmäßig kein entsprechender Transparenz- und Steuerungsvorteil gegenüber steht. Auch der einmalige Umstellungsaufwand unter anderem für Software und Schulungen wird nicht unerheblich sein.

Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass das System der doppelten Buchführung die Entscheidungsgrundlagen in der notwendigen und hinreichenden Transparenz liefert, um kommunalpolitische Steuerungsentscheidungen in der Zukunft auf Grundlage einer verlässlichen Datenbasis zu treffen. Dieser Steuerungsvorteil wird sich insbesondere in größeren Einheiten bemerkbar machen. Insoweit muss eine Schätzung des Kosten- und Verwaltungsaufwandes auch die Chancen und Perspektiven für eine langfristige Konsolidierungsstrategie der öffentlichen Haushalte beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Marc Ziertmann
Stellv. Geschäftsführer